



Begründung:

Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ hat sich mit Wirkung 08.09.2011 eine neue Satzung gegeben (Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 35/2011, Seite 1439 ff.)

Nach § 7 der Satzung entsenden die gesetzlichen Verbandsmitglieder auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Person/en in die Verbandsversammlung.

Der Verbandsvorsteher hat mit Schreiben vom 12.09.2011 darum gebeten, möglichst nur einen Vertreter zu entsenden.

Bisher hat die Stadt Prenzlau 3 Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt.

Die einschlägige Organisationsvorschrift für die Stadt Prenzlau ist die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf). Nach § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf bestellt die Stadtverordnetenversammlung unter anderem die Vertreter in den sonstigen Einrichtungen. Je nach Anzahl der Vertreter ist die Bestellung nach § 40 oder § 41 BbgKVerf vorzunehmen.

Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Satzung trifft über die Anzahl der Vertreter keine konkrete Regelung. Nach § 10 Abs. 3 S. 3 der Satzung können die Vertreter eines Mitgliedes uneinheitlich abstimmen.

Die Stimmanzahl der Verbandsmitglieder bemisst sich gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung nach der Beitragshöhe. Die Stadt Prenzlau hat danach derzeit **111** Stimmen. Eine gleichmäßige Stimmenaufteilung der 111 Stimmen ergibt sich nur bei 1, 3 oder 37 Vertretern. Bei der Bestellung nur eines Vertreters richtet sich das Verfahren nach § 40 BbgKVerf.

Sofern mehr als ein Vertreter entsandt werden soll, wird zur Erreichung einer einheitlichen Stimmverteilung die Entsendung von 3 Vertretern empfohlen. Die Fraktionen SPD/FDP, CDU und DIE LINKE. Prenzlau haben nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. der derzeitigen Sitzverteilung in der Stadtverordnetenversammlung ein Vorschlagsrecht für je einen Vertreter.

Die Bestellung aller Vertreter hat nach § 41 BbgKVerf zu erfolgen.

Sofern 3 Vertreter bestellt werden, ist Unterabsatz 2 des Beschlusstextes zu streichen.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Vertreter gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Gemäß § 41 Abs. 3 BbgKVerf haben die Fraktionen das Recht, Stellvertreter zu benennen. § 10 Abs. 3 S. 2 der Satzung regelt jedoch, dass ein Vertreter seine Stimmen auf einen anderen Vertreter desselben Mitgliedes übertragen kann.



Mit dem vorstehenden Beschluss werden die Vertreter verpflichtet, nach § 10 Abs. 3 S. 2 der Satzung zu verfahren. Deshalb wird empfohlen, auf die Anwendung des § 41 Abs. 3 BbgKVerf zu verzichten.

Frank Müller

Hauptamtsleiter

Abgestimmt mit:

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister